

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gößnitz (Baumschutzsatzung - BaumSchS -) vom 7. September 2016

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 29 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 5 bis 7 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Zweck der Satzung

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume der Stadt Gößnitz als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidendem Maße prägenden Element. Daneben dienen sie zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstätte, haben Einfluss auf das Stadtklima, übernehmen Filterfunktionen für Stäube und Abgase und sind Verbindungselemente von Biotopen. Diese geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesen Zielen zu pflegen, zu entwickeln und vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

§ 1

Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gößnitz und deren Ortsteilen sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Geschützte stammbildende Gehölze (Bäume) im Sinne der Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschkpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Geschützte Wurzelbereiche sind:

1. bei Bäumen und Obstbäumen die Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen zuzüglich 1,5 m im Umkreis,
2. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen- und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 5,0 m im Umkreis,
3. bei baumartigen Sträuchern die Flächen- und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2004 (GVBl. S. 465) sowie der jeweils aktuellen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
5. Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. TH S 327) in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
6. Nadelbäume, mit Ausnahme von Schwarzkiefern
7. Bäume, die in einem Abstand von bis zu 2 m zu einem Gebäude stehen.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften, insbesondere nach dem Nachbarrechtsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen nachbarrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- (1) der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- (2) der Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- (3) der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- (4) der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- (5) der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- (6) der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.

(2) Die Stadt Gößnitz kann anordnen, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume:

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt Gößnitz oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte im Einzelfall nicht zuzumuten ist,
4. Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Baumpflege durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume nach § 2 ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt Gößnitz nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen und/oder Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Entfachen von Feuer im Stamm- und Kronenbereich,
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate)
9. Veränderung des Grundwasserspiegels

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

(4) Auf das Verbot des Fällens oder Zurückschneidens von Gehölzen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September entsprechend § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG wird verwiesen (Schonfrist). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachsens der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn:

1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes im öffentlichen Interesse liegt und eine Erhaltung auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist,
6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen,
7. öffentlich-rechtliche Vorschriften den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung geschützter Bäume verpflichtet (z. B. Bäume, die direkt unter Versorgungsleitungen wachsen).

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Straßenbäume im innerstädtischen Bereich stellen Sonderstandorte dar, deren Wurzelräume eingeschränkt und von unterirdischen Leitungstrassen tangiert sind. Bei unvermeidbaren Grabungen im Wurzelbereich von Straßenbäumen sind die anerkannten technischen Normen und Regelwerke anzuwenden, insbesondere sind Handschachtung sowie unterirdischer Vortrieb oder ähnliche Verfahren zur Schonung der Wurzeln durchzuführen. Mit der Stadt Gößnitz sind konkrete Maßnahmen zum Baumschutz abzustimmen.

(4) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:

1. die Erteilung der Genehmigung zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen der bereits vorhandenen Nutzung von Grundstücken notwendig ist und
2. die Erneuerung des Baumbestandes ratsam ist.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt Gößnitz – Ordnungsamt- schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Werden nachgeforderte Unterlagen bzw. Angaben nicht fristgemäß vorgelegt, gilt der gestellte Antrag als zurückgenommen.

(2) Die Entscheidung über Ausnahme/Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

§ 8

Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen

(1) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 wie folgt:

1. beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 15 cm zu pflanzen;
2. beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
(Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend) Ausnahmen hiervon kann die Stadt Gößnitz – Ordnungsamt - zulassen. Zu pflanzen sind standortgerechte, vorrangig heimische Baum- und Straucharten. Laubbäumen ist wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung Vorrang einzuräumen.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Gößnitz zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in dem Stadtgebiet oder den dazugehörigen Gemeinden, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(3) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so ist dem Lageplan des Baugrundstückes ein Baumbestandsplan für die Bäume beizufügen, die durch diese Satzung geschützt sind.

Weiterhin sind Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssten, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung ergeht in einem gesonderten Bescheid, der nur in Verbindung mit der Baugenehmigung gilt.

§ 10

Baumschutz innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen

(1) Für stammbildende Gehölze, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wachsen, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Entscheidung nach § 6 dieser Satzung kann mit folgenden Auflagen verbunden werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen,
2. Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflege bzw. RAS-LG 4 in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Abweichend zu § 7 Abs. 2 dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Gößnitz-Ordnungsamt die Vornahme der Ersatzpflanzungen bis zur 15-fachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume verlangen, wenn dies zur Wahrung des Schutzzweckes nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.

§ 11

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Gößnitz verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 gilt entsprechend.

§ 12

Betreten des Grundstückes

Zum Zwecke der Vollziehung dieser Satzung sind die ordnungsbehördlichen Vollzugskräfte der Stadtverwaltung Gößnitz berechtigt, die Grundstücke zu betreten. Die Beauftragten haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1, 3 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 unterlässt
4. entgegen § 7 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 8 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 11 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 14

Schlussvorschriften / Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gößnitz in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gößnitz vom 20. Februar 1998 außer Kraft.

Gößnitz, den 7. September 2016

Wolfgang Scholz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)